

Die Entlohnung Preussens im Erwerbsleben.

Im Anschluß an die schon bekannten Zahlen der Berufszählung vom 16. Juni 1925 für das ganze Deutsche Reich veröffentlicht das Preussische Statistische Landesamt in Nr. 45 seiner „Statistischen Korrespondenz“ eine eingehendere Darstellung der beruflichen Verhältnisse Preussens.

Von der gesamten preussischen Bevölkerung, die endgültig mit 38 120 173 Personen ermittelt worden ist, über 18 981 987 oder 49,8 Proz. einen bestimmten Beruf aus. Hiernach wären in Preußen jeder zweite Mensch berufstätig, doch sind in dieser Zahl 2 917 513 sogenannte mithelfende Familienangehörige — von denen allein 2 564 199 auf die Landwirtschaft entfallen — enthalten. Zieht man sie von der Gesamtzahl der Berufstätigen ab, so verringert sich deren Anteil an der Gesamtbevölkerung auf 42,1 Proz. Immerhin stehen auch jetzt noch mehr als vier Fünftel der Bevölkerung im Erwerbsleben. Da die nur im Hauswirtschaftlichen Frauen nicht als berufstätig eingestuft werden, so ist der Anteil der männlichen Personen an der Gesamtzahl weit größer als der der weiblichen: 67,35 Proz. männlich und 32,20 Proz. Frauen und Mädchen. Auf eine berufstätige Frau kommen demnach zwei berufstätige Männer.

Die Zahl der Erwerbstätigen hat einschließlich der mithelfenden Familienangehörigen seit der Volkszählung von 1907 recht erheblich, nämlich um 4,17 Millionen oder um 28,1 Proz. zugenommen, während der reine Bevölkerungszuwachs innerhalb der heutigen Grenze des Staates 4,95 Millionen beträgt.

Von den Erwerbstätigen (Selbständige, Angestellte, Arbeiter, Mithelfende) überhaupt gehören zur Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Jägerschaft (A) 5,99 Millionen = 29,47 Proz., zur Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe (B) 7,77 Millionen = 40,94 Prozent, zum Handel und Verkehr, einschließlich Post- und Schwanfahrschiffahrt (C) 3,25 Millionen = 17,11 Proz., zur Verwaltung, zum Seewesen, zur Kirche, zu den freien Berufen (D) 0,92 Millionen = 4,55 Proz., zum Gesundheitswesen und hygienischen Gewerbe, zur Wohlfahrtspflege (E) 0,86 Millionen = 1,88 Proz. und zu den häuslichen Diensten und zur Erwerbstätigkeit ohne feste Stellung oder Angabe der Betriebszugehörigkeit (F) 1,00 Millionen = 5,75 Proz.

Eine andere Verteilung der Berufstätigen ergibt sich bei der Betrachtung einzelner Bundesteile. Die Landwirtschaft (A) nimmt einen erheblich größeren Anteil als im Durchschnitt ein: in Hohenzollern mit 62,25 Proz., in Preußen mit 60,88, in Ostpreußen mit 55,64, in Pommern mit 50,60 Proz. der Berufstätigen überhaupt. Unter dem preussischen Durchschnitt liegen nur Westfalen mit 19,8, die Rheinprovinz mit 19,3 und Berlin mit 9,9 Proz. Bei der Industrie und dem Handwerk (B) sind die Unterschiede in den einzelnen Bundesteilen im allgemeinen nicht ganz so groß wie bei der Landwirtschaft. Am meisten erheblich über den Staatsdurchschnitt Westfalen mit 54,81, dann Berlin mit 51,22 und die Rheinprovinz mit 50,01 Proz. der Berufstätigen überhaupt. Am wenigsten sind Industrie und Handwerk vertreten in der Grenzmark mit 18,10, in Ostpreußen mit 19,21 und in Pommern mit 22,82 Proz. der Berufstätigen. Gleichförmiger liegen die Verhältnisse in den einzelnen Bundesteilen beim Handel und Verkehr (C), doch überwiegt immerhin Berlin alle anderen Gebiete mit einem Anteil von 29,79 Prozent, aller in Berlin wohnenden Berufstätigen. An zweiter Stelle steht Schleswig-Holstein mit 20,4 Proz., was auf die Seefahrt zurückzuführen ist. Am tiefsten stehen, abgesehen von Hohenzollern, Ober- und Ostpreußen mit je rund 12 Proz.

Achtung! Wählerlisten einsehen!

Nach einer Bestimmung des Reichsministers des Innern sind die Stimmlisten und Stimmkarten für die Reichstagswahl vom 29. April bis einschließlich 6. Mai d. J. auszuliegen. In solchen Gemeinden Preussens, in denen mit Zustimmung der preussischen Landesregierung mit der Reichstagswahl die Gemeindevahl verbunden wird, werden die Stimmlisten und Stimmkarten vom 15. April bis einschließlich 28. April ausgelegt.

Zum Reichstag wählen heißt, über sein Schicksal mitzubestimmen. Deshalb verleihe kein Kollege und keine Kollegin, die Wählerlisten rechtzeitig einzusehen!

Die gesamte von den Berufen in der Landwirtschaft ernährte Bevölkerung hat seit 1907 um mehr als 400 000 Personen oder 4,81 Proz. abgenommen, während die Berufstätigen selbst sich um 600 000 oder 13,38 Proz. vermehrt haben. In der Industrie und dem Handwerk haben die Berufstätigen vor allem durch die Zunahme der Angestellten und Arbeiter um fast 1,9 Millionen oder 32,08 Prozent zugenommen, während sich die Berufszugehörigen (einschließlich der Hausangehörigen) nur um 1,8 Millionen oder 12,72 Proz. vermehrt haben. Im Handel und Verkehr einschließlich Post und Eisenbahn haben sich die Berufstätigen um 1,3 Millionen oder 66,40 Proz. vermehrt.

Rund die Hälfte aller Erwerbstätigen (mit und ohne Angehörige) befinden sich im Arbeiterverhältnis. Nicht ganz ein Sechstel gehört zu den Angestellten und Beamten. Etwas geringer ist die Zahl der Selbständigen, sofern die Berufstätigen allein in Betracht gezogen werden, etwas größer dagegen, wenn die Angehörigen hinzugechnet werden. Die Arbeiter treten am stärksten in Industrie und Handwerk auf, wo sie drei Viertel der Gesamtzahl betragen, die Angestellten dagegen mit zwei Fünfteln im Handel und Verkehr. In der Landwirtschaft bilden die Mithelfenden die weitaus größte Gruppe der Erwerbstätigen. In Verwaltung, Seewesen usw. überwiegen die Beamten und Angestellten mit etwa drei Viertel der Gesamtzahl.

Einführung der Invalidenunterstützung im Deutschen Holzarbeiterverband.

Am 20. März tagte in Dresden eine Versammlung des Deutschen Holzarbeiterverbandes und nahm Stellung zu der Vorstandsbeschluss betreffend die Einführung der Invalidenunterstützung. Der Vorstandsvorsitzende vertrat, wie wir der Holzarbeiter-Zeitung entnehmen, auf folgenden Grundzügen:

1. Die Mittel für die Invalidenunterstützung müssen durch besondere Beiträge aufgebracht werden, und zwar in Form eines Beitragszuschlages zum Hauptlohnbeitrag.
 2. Entsprechend der Zahl und der Höhe der geleisteten Beitragszuschläge steigt auch der Unterstützungsanspruch.
 3. Die heute schon vorhandenen und in den nächsten Jahren hinzukommenden Invaliden mit längerer Mitgliedsdauer erhalten alsbald nach Austritt aus der Invalidenunterstützung einen Unterstützungsanspruch, gestaffelt nach Zahl und Höhe der bisher geleisteten Verbandsbeiträge.
- Die Grundbeiträge sollen nach einmal auf ihre Durchführbarkeit nachgeprüft werden. Der Verbandsvorstand der Holzarbeiter wurde beauftragt, namentlich die endgültige Vorlage ausgearbeiten, und soll eine Urabstimmung über Annahme oder Ablehnung der Vorlage stattfinden. Wird die Vorlage angenommen, so werden die Beitragszuschläge ab 1. Oktober 1928 erhoben und die Auszahlung der Invalidenunterstützung erfolgt erstmalig für den Monat April 1929.

Aus unseren Berufskreisen

Zusammenbruch der Lederwarenfabrik M. Brokmann, Steglitz. Ein schwerer wirtschaftlicher Schlag hat unsere Berufskollegen und -kolleginnen in Steglitz betroffen. Die „De Lederindustrie“ mitteilt, ist die offene Handelsgesellschaft M. Brokmann, Inhaber die Kaufleute Paul und Kurt Nielsen, Koffer- und Lederwarenfabrik in Steglitz, in Konkurs gegangen. Der Betrieb bestand bereits seit 1868. Infolge unrentablen Einkaufs und der hohen Lebensweise des Kurt Nielsen gelang die Firma vor etwa zwei Jahren in Zahlungsschwierigkeiten und wurde unter Geschäftsaufsicht gestellt. Es stellte sich dann, nachdem ein Vergleich zu 30 Prozent geschlossen war, heraus, daß so gut wie kein Aktiven vorhanden waren, worauf nunmehr der Konkurs eröffnet wurde. Die Passiven betragen etwa 140 000 Mk., dem gegenüber stehen als Aktiven nur einige Maschinen, welche nur einen kaum nennenswerten Wert haben. Die Gläubiger werden in volgedeckten so gut wie leer ausgehen. Wogor ist gar nicht vorhanden. Rebauernwert hat unsere dortigen Kollegen, die zum Teil schon seit Jahrzehnten in diesem Betrieb gearbeitet haben und nun ihrer Existenz beraubt sind.

Zusammenschluß in der Vulkanfaserindustrie. In der Vulkanfaserindustrie ist eine Fabrikations- und Verkaufsgemeinschaft zustande gekommen, an der die meisten Firmen dieser Industrie beteiligt sind, nämlich die J. G. Farbenindustrie A.-G., die bekanntlich Vulkanfaser im Werke Dürenberg bei Hamburg herstellt, die Vulkanfaserfabrik Martin Schmidt, Berlin, und die Internationale Vulkanfaserindustrie A.-G. in Wilhelmshagen bei Hamburg. Für den Verkauf ist die Vulkanfaserverkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin gegründet worden. In fabriktarlicher Hinsicht ist technischer Erfahrungsaustausch und eine Rationalisierung der Betriebe vorgehau.

Die Rationalisierung in der Möbelindustrie. Wie in der Veröffentlichung des Konjunkturinstituts dargestellt wird, verbleibt sich die Arbeiterzahl in den Großbetrieben der Möbelindustrie in den Jahren 1925, 1926 und 1927 wie 100 : 70 : 101. Die Möbelumfrage im Einzelhandel schwankt in der gleichen Zeit wie 100 : 69 : 112. Nach dem Konjunkturinstitut kann man wohl annehmen, daß die Leistungssteigerung je Arbeiter in der Möbelindustrie ebenfalls etwa 12 Proz. betrug. In der Möbelindustrie beträgt die durch die Rationalisierung herbeigeführte Leistungssteigerung je Arbeiter 22 Proz. Für die gesamte Möbelindustrie rechnet das Konjunkturinstitut nur mit etwa der Hälfte der in der Maschinenindustrie erreichten Leistungssteigerung, obwohl man für die Großbetriebe der Möbelindustrie mit ähnlichen Verhältnissen wie bei der Maschinenindustrie rechnen kann. Auf dieser Grundlage würde sich gegenüber 1926 eine Produktionssteigerung um rund 12 Proz. pro Kopf der Arbeiter in der Möbelindustrie ergeben.

Dem „Wahren Jacob“ (Nr. 8) entnehmen wir folgende Scherze: „Woher kommen nur die vielen Ehescheidungen in unserer Zeit, meine Lieben?“ — „Ach glaube, von den vielen Ehen, die geschlossen werden, Herr Konfistorialrat!“

Dem lieben Herrn Belle hat der Arat Sport verordnet. „Nun, Herr Belle,“ kräftigt er ihn auf der Straße, „haben Sie meinen Rat befolgt?“ „Natürlich,“ sagt Belle, „ich komme jetzt Briefmarkent!“

„Die heutige dramatische Produktion ist nicht Fisch, nicht Fleisch!“ „Ach kann Sie mit einem Worte widerlegen!“ „Und zwar?“ „Rechts!“

Arbeiter-Ferienreisen des Arbeiter-Bildungs-Instituts Leipzig.

Ferienzeit ist Reisezeit.

Mitten im Getriebe überfällt sie uns, die große Sehnsucht. Der Körper straft sich — Wandertrieb und Keckheit. — Aus Meer, — ins Gebirge, — oder wohin es sein mag. Nur dort. Nichts, kein Theater, kein Konzert, keine Kunst hebt uns so aus dem Dasein des Alltags, nichts be-

wohl alle. Wir haben Ferien. — Nun müssen die Ferien so ausgenützt werden, daß sie als reichende Erinnerung das ganze Jahr überstrahlen. Sie müssen es schon aus dem Grunde, daß diese Erregungsjahre in ihrem Werte erst, sich verteidigt und erweitert wird.

Ferienzeit der Arbeiterkraft muß Reisezeit für sie sein. Da nur wenige Tage und geringe Mittel dem Arbeiter zur Verfügung stehen, so drängt auch hier die wirtschaftliche Lage zur Organisation, zur Reiseorganisation. Es heißt

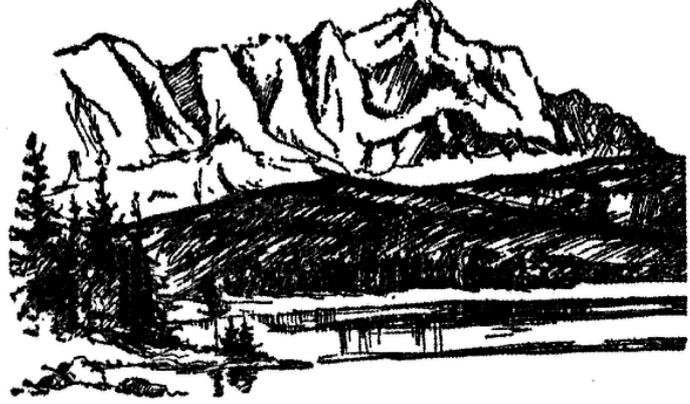
„guthaben“, ist darin enthalten. Wir sind zu jeder Auskunft und Beratung gern bereit.

Anschrift: Arbeiter-Bildungs-Institut, Abt. Ferienreisen, Leipzig, Zeitzer Straße, „Volkshaus“.

16. Juni bis 24. Juni nach Oberbayern—Tirol.

25. Juni bis 1. Juli bzw. 8. Juli ins Salzburgerland (Ostl. Alpen).

1. Juli bis 4. Juli in die Sächsische Schweiz.



freit uns so von den Schläfen, unter denen unser Sein oft verhöllert wird, als eine Reise. Reisen ist Wechsel des Ortes, Veränderung der Umgebung. (Wer kennt nicht die wohlthätige Wirkung der „Lufveränderung“.) Reisen ist recht bekommen, ein Bildungsergebnis. Die Zeit, um eine Reise durchzuführen, haben wir jetzt. Dank des energischen Kampfes der Gewerkschaften,

auch auf diesem Gebiete „rationalisieren“. All das Geklagte hat das Arbeiter-Bildungs-Institut Leipzig (das ist die Bildungsorganisation der Leipziger Arbeiterklasse) erkannt, hat sich eine Abteilung für Arbeiter-Ferienreisen geschaffen und führt seit Jahren vorbildliche Arbeiter-Ferienreisen und Vermittlung von Erholungsurlaub durch. Ausführliche Prospekte über Ferienreisen und Ferienaufenthalt stehen zur Verfügung. (30 Pf. einlösend.) Alles Wissenswerte, auch über die Einrichtung unseres „Reise-



8. Juli bis 11. Juli nach dem Harz.

11. August bis 19. August bzw. 26. August nach Dänemark—Schweden.

11. August bis 19. August nach Hamburg—Nordsee—Dielce.

1. September bis 8. September an den Rhein. Mit dem Ausgangspunkt Köln („Dressa“).

Betrieb und Wirtschaft

Arbeitslosigkeit ist nach einer Entscheidung des Reichsarbeitsgerichtes keine Unterbrechung der Berufszugehörigkeit.

Das Reichsarbeitsgericht hat am 23. März eine überaus wichtige Entscheidung über die Gewährung der Ferien in der Treibriemenindustrie gefällt. Bis dahin galt die Auslegung der Reichsarbeitsverordnung, die in jeder Beziehung unklar war. Nach dem Reichsstatut für die Treibriemenindustrie wird der Urlaub nach Betriebsunterbrechung durch Krankheit, selbst wenn sie Jahre andauert, außerdem ist Beschäftigung in einem anderen Berufe, sofern sie durch Arbeitslosigkeit in der Branche herbeigeführt wurde, bis zu einem halben Jahre keine Unterbrechung der Zugehörigkeit zum Berufe. Ist also ein Sattler sechs Jahre im Beruf tätig gewesen, erhält er die höchste Anzahl der Urlaubstage. Arbeitet aber der Kollege über ein halbes Jahr in einer anderen Industrie, dann muß er erst wieder ein ganzes Jahr in der Treibriemenindustrie beschäftigt sein, um überhaupt erst wieder die Urlaubsberechtigung zu erlangen, und dann folgt er mit der niedrigsten Stufe an.

Aus der Beschäftigung in einem anderen Berufe bis zu einem halben Jahre verliert der Arbeitnehmer ein besonderes Geschäft zu machen, indem sie die Kollegen, die länger als sechs Monate arbeitslos waren und in dieser Zeit keinerlei Erwerb hatten, als Vorkämpfer in der Treibriemenindustrie hinstellen, selbst wenn sie schon ein Lebensalter über 50 in dieser Branche gearbeitet hatten. Das war in Köln, Hamburg und Berlin der Fall.

Da der klare Wortlaut des Tarifvertrages eine solche Auslegung nicht zuließ, wurden die Unternehmer vorläufig in Köln und Hamburg klagen bei den Tarifinstanzen, während in Berlin das Arbeitsgericht angezogen wurde. Die Bezirksinstanz entschied zugunsten des Arbeiters. Hier war der durch nichts zu begründende Standpunkt durchgekommen, daß ein Arbeiter, der länger als sechs Monate arbeitslos ist, die Berufszugehörigkeit so stark eingebüßt habe, daß er als Vorkämpfer zu gelten hat. Diesen Standpunkt machte sich auch das Reichsarbeitsgericht zu eigen. Über dieses machte noch ein Urteil. Es ging nämlich in der schriftlichen Begründung bekannt, daß nach dem klaren, unzweideutigen Wortlaut des Tarifvertrages die Arbeitslosigkeit über ein halbes Jahr hinaus als Berufsunterbrechung anzusehen ist.

Diese Rechtsprechung des Tarifamtes unter dem Vorbehalt des Landgerichtsrichters Dr. Loß wäre nun maßgebend gewesen für die gesamte Urlaubsregelung in der Branche, und der Begriff der Berufszugehörigkeit wäre mit einem Schlag unterminiert worden, wenn das Arbeitsgericht Berlin nicht entgegenstehenden Standpunkt eingenommen hätte. Mit dieser Logik und nicht zu vernünftiger Einschätzung in die Materie wurde erkannt, daß der Arbeiter recht hat. Das Reichsarbeitsgericht als Berufungsinstanz, worauf die Bundesregierung der Unternehmer und brachte dabei zum Ausdruck, daß die Ansichten des Tarifamtes nicht begründet sind.

Das Urteil wurde revisionsfähig erklärt. Was kaum glaublich erschien, wurde Wahrheit. Die Unternehmer beauftragten den Syndikus der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, den berühmten Rechtsanwalt Dr. H. Weisinger, Revision bei dem Reichsarbeitsgericht in Leipzig einzulegen. Unter dem Vorbehalt des Senatspräsidenten Degg und Mitwirkung der Reichsgerichtsräte Dr. Stäfel und Schröder und der Reichsarbeitsrichter Gier und Neufeld wurde die Revision kostenpflichtig zurückgewiesen. Die schriftliche Begründung ist noch nicht in unsere Hände gelangt. Doch ging aus der kurzen mündlichen Begründung, die der Vorsitzende gab, hervor, daß das Reichsarbeitsgericht sich den Vorurteilen der Tarifinstanzen nicht angeschlossen. Die Revisionsgründe stützten sich in der Tat auf zwei Punkte. Einmal hätte das Reichsarbeitsgericht überhaupt nicht entscheiden dürfen und zweitens wäre der Begriff Berufszugehörigkeit falsch ausgelegt worden.

Die erste Frage wurde bereits bei dem Landesarbeitsgericht von den Unternehmern vorgebracht, aber zurückgewiesen. Diese prozeßhindernde Einrede hätte bereits im ersten Rechtszuge vorgebracht werden müssen, nicht aber in der zweiten Instanz. Trotz der klaren Bestimmungen der Gesetze stützte sich aber die Revision wieder auf diesen Punkt und mußte als selbstverständlich zurückgewiesen werden. In der zweiten Frage wurde festgestellt, daß eine Entscheidung des Reichsarbeitsamtes kein Bestandteil des Tarifvertrages selbst ist, eine solche also nicht bindend sein könne, auf alle Fälle nicht für andere Gerichte. Das Reichsarbeitsgericht Berlin war deshalb, obwohl die Entscheidung des Tarifamtes bereits vorlag, absolut nicht an diese Entscheidung gebunden. Da außerdem das Reichsarbeitsgericht einen klaren unzweideutigen Wortlaut des Tarifvertrages, wie ihn das Tarifamt gegeben haben will, auch nicht finden konnte, mußte die Revision verworfen werden.

Damit ist auch die Konstruktion der Unternehmer, daß die Berufszugehörigkeit eines Tarifes Bestandteil des Tarifvertrages selbst ist, umgeworfen worden. Denn in dieser Entscheidung steht, daß Entscheidungen des Tarifamtes für alle Beteiligten endgültig sind. Eine Bestimmung, die also, und zwar mit Recht, nur bedingt, nicht absolut, richtig ist.

Nun muß das Reichsarbeitsamt nach einmal Stellung nehmen zu dem sachlich zu erledigen Urteile: ein Kölner Fall. Wir wollen feststellen, ein Landgericht, ein Senatspräsident, zwei Reichsgerichtsräte, ein Reichsarbeitsrichter, ein Amtsgerichtsrat, entscheiden gemeinsam mit Senatsrichtern, daß der Urlaub gegeben werden muß und sprechen aus, wie es in der Entscheidung des Reichsarbeitsamtes Berlin festgelegt ist, daß ein Entzug des Urlaubs gegen Treu und Glauben und gegen die Verkehrsregeln verstoßen würde, das Tarifamt aber war anderer Meinung.

Wir werden bei Gelegenheit des Kölner und Hamburger Falles mit unserer Meinung nicht zurückweichen und betonen, daß wir auf die Tätigkeit eines solchen Tarifamtes gern verzichten können. Gerade dieser Prozeß mit seinem für die Tarifamtsmehrheit vernichtenden Ausgang hat bewiesen, wie berechtigt unsere bisherige Unzufriedenheit mit dem Vorsitzenden Dr. Loß gewesen ist. Für die Treibriemenindustrie in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Bezirksbeschäftigungskommission galt dasselbe. Hier ist der Tarif abgelehnt und eine Reubejugung selbstverständlich. Was kann nur den Wunsch ausdrücken, daß auch das Reichsarbeitsamt der Treibriemenindustrie geleitet wird von einem Vorsitzenden, dem auch die Arbeiter Vertrauen entgegenbringen können. Bei dem bisherigen fehlte dieses Vertrauen so stark, als der „klare, unzweideutige“ Wortlaut im Tarif gefehlt hat. A. Blume • Berlin.

Zubilligung einer Entschädigung für die Prozeßvertretung an die Arbeitgeber-Innizi bei Vertretungen vor den Landesarbeitsgerichten.

§ 11 AOB, Gebührenordnung für Rechtsanwälte, insbesondere die §§ 76/83.

Das Reichsarbeitsgericht hat in den Auslagen die Hälfte der Gebühren für Rechtsanwälte zugewilligt.

AOB, Berlin, Kammer 16, Beschluß vom 16. Dez. 1927, a 3781/27. — Mitgeteilt in der „Arbeitsrechts-Praxis“, Heft 3. Unter anderem verweist die Schriftleitung darauf, daß sie die Auffassung des Reichsarbeitsamtes für richtig hält und begründet es folgend:

Die Prozeßvertretung gemäß § 11 AOB, soweit sie sich auf die Angelegenheiten und Mitglieder wirtschaftlicher Vereinigungen erstreckt, ist kein Individuumrecht einzelner Personen, sondern ein Kollektivrecht der wirtschaftlichen Vereinigungen, das denselben zur Erfüllung ihrer Aufgaben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, übertragen worden ist. Rechtsanwälte als Mandatäre sind daher vor den Arbeitsgerichten als Prozeßvertreter ausgeschlossen, vor den Landesarbeitsgerichten dagegen in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwälte zugelassen. Im vorliegenden Falle war der Syndikus kein Rechtsanwalt. Er konnte daher auch dann als Vertreter seiner Vertretung auftreten, wenn er zu dieser nur in einem mandatorischen Verhältnis stand. Aber er kann keine Vergütung für diese Tätigkeit von der unterliegenden Partei nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte beanspruchen. Tut er das, dann übt er die Vertretung gewerbsmäßig gegen Entgelt aus und ist als Vertreter vor den Arbeitsgerichten deshalb ausgeschlossen, desgleichen aber auch vor den Landesarbeitsgerichten, da er nicht Rechtsanwalt, aber auch infolge der gewerbsmäßigen Ausübung der Prozeßvertretung kein Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen mehr ist. Die Prozeßvertreter wirtschaftlicher Vereinigungen können vor den Landesarbeitsgerichten nur den Ertrag ihrer Auslagen gemäß §§ 76 bis 83 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte beanspruchen. Will das Arbeitsgericht in Berlin seine Auffassung nicht dem Sinn des § 11 des AOB anpassen, dann werden auch die Gewerkschaftsvertreter in den für sie in Betracht kommenden zahlreichen Fällen neben dem selbstverständlichen Ertrag der Auslagen dieselbe Forderung auf Zubilligung einer Entschädigung für eine berufliche Tätigkeit erheben, und das Arbeitsgericht wird nicht umhin können, auf diesem Verlangen stattzugeben. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Wir wünschen eine berufliche Entschädigung nicht, aber wir können auch zweierlei Recht nicht anerkennen.

Gegen den Beschluß vom 16. Dezember 1927 legte der Zentralverband der Schuhmacher, Zehlfeste Berlin, als Kläger und Berufungsläger folgende Beschwerde beim Landarbeitsgericht Berlin — Kammer 1 — ein. Die Beschwerde wurde in der Sitzung vom 30. Januar 1928 zurückgewiesen.

Es folgt eine eingehende Begründung, die wir aus Raummangel nicht veröffentlichen können. Die Hauptpunkte sind im erwähnten Heft „A.R.P.“ wiedergegeben. Jedoch ist die Nachschrift, Heft 3, S. 69, soweit sie sich auf den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin, K. 1., vom 30. Januar 1928 bezieht, zur Beurteilung von Interesse:

Die Wahrnehmung der Prozeßvertretung der Mitglieder gehört zu den allgemeinen Interessen der wirtschaftlichen Vereinigungen, das ist gerade der Sinn der neuen Regelung. Die Prozeßvertretung ist kein Individualrecht, sondern ein Kollektivrecht. Es treten nicht Personen, sondern Verbände als Prozeßvertreter auf, die diese Aufgabe natürlich Personen übertragen müssen. Daraus ergibt sich aber zwingend, daß die Bezahlung dieser Vertreter für ihre Tätigkeit aus anderen Mitteln als denen der Verbände ausgeschlossen ist. Die gewerkschaftlichen Prozeßvertreter sind kein Rechtsanwaltsersatz, sie sind keine Rechtskonsultanten, sondern sie handeln nur im Auftrage ihrer Verbände. Die Verbände sind die Träger der Prozeßvertretung, ihre Vollmacht allein gibt den Mitgliedern oder Angestellten das Recht, für die Verbände die Prozeßvollmacht auszuüben. Man kann den § 11 AOB nicht nach Abs. 1 und Abs. 2 auseinanderreißen. Abs. 1 enthält den Grundgedanken des Ausschlusses der Prozeßvertretung durch Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen, die gewerbsmäßig gegen Entgelt ausgeübt wird, das gilt auch für Abs. 2 ohne weiteres.

Im vorliegenden Falle würde daher der Syndikus nummehr nicht mehr vor den Arbeitsgerichten auftreten können, da er hier schon deshalb ausgeschlossen ist, weil

er die Vertretung geschäftsmäßig als Nichtverbandsvertreter ausüben würde. Vor den Landesarbeitsgerichten könnte er überhaupt nicht auftreten, da er nicht Verbandsvertreter und auch nicht Rechtsanwalt ist. Das hat das Reichsarbeitsamt in dem im Sperrdruck wiederzugebenden Stellen selbst festgestellt. Seine Vereinbarung hat ihn gar nicht zur Verbandsprozeßvertretung „verpflichtet“, sondern ihm das nur freigestellt. Die Mitglieder, die diese besondere Tätigkeit nicht besonders bezahlen wollen, können sich des Syndikus nicht bedienen. Allerdings stellt dann das Reichsarbeitsamt an anderer Stelle fest, in der Bildung anderweitiger Tätigkeit des Syndikus sei eine Vollmacht des Verbandes zu sehen. Diese Feststellung des Reichsarbeitsamtes können wir nicht verstehen.

Betriebsunfall außerhalb des Betriebes.

Nachdem durch die neue Gesetzgebung und Rechtsprechung festgestellt ist, daß Unfälle auf dem Wege nach und von der Arbeitsstätte als entschädigungspflichtige Betriebsunfälle anzusehen sind, hat jetzt das Reichsarbeitsgericht in einer Entscheidung vom 18. Oktober 1927 auch eigenbrüderische Betätigungen der Beschäftigten während der Arbeitspausen der Betriebsstätte hinangerechnet. Es hat in der bezeichneten Entscheidung zum Ausdruck gebracht, daß ein Weg während der Arbeitspause zum Anlauf von Ob- als Beifahrt zum Betriebe in einem in der Nähe der Betriebsstätte gelegenen Café als ein mit der Beschäftigung im Betriebe zusammenhängender Weg von der Arbeitsstätte zu rechnen ist. Allerdings wird in der Begründung zu dieser Entscheidung gesagt, daß nur darum der Betriebsunfall anerkannt wurde, weil der Betrieb keine Kantine hatte und der Ob- als Beifahrt zur Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses diene. Immerhin muß von den Betroffenen diese Entscheidung beachtet werden, da namentlich bei kleineren und Baubetrieben solche Befolgungen regelmäßig erfolgen.

Zum § 111, Ziffer 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes

erließ der Deutsche Fleischerverband (Meister) in seinem Organ, der „Fleischer-Verbandszeitung“ Nr. 116/1927, eine Bekanntmachung dahin, daß die von ihm herausgegebenen Lehrverträge durch folgenden Zusatz zu ergänzen seien:

„Neber Urtelligkeiten aus diesem Lehrvertrag entscheidet der gemäß § 111, Ziffer 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes gebildete Ausschuss der zuständigen Innung. Unter Vorbehalt auf den weiteren Rechtsweg unterwerfen sich die Parteien dem Spruch dieses Ausschusses.“

Diese dumme Mode konnte sich die Arbeiterschaft im Interesse der Lehrlinge nicht gefallen lassen. Die Arbeiterorganisation der Fleischer wandte sich deshalb beschwerdeführend an das Reichsarbeitsministerium, das sich mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister in Verbindung setzte. Der Reichswirtschaftsminister wandte sich unter dem 5. März d. J. an den Fleischerverband (Arbeitgeber) mit folgendem Schreiben:

„Nach meiner von dem Herrn Reichsarbeitsminister und dem Herrn Reichsminister der Justiz geteilten Auffassung ist die Aufnahme einer solchen Bestimmung im Lehrvertrag unzulässig, weil die Arbeitsgerichtsbarkeit für Streitigkeiten aus dem Lehrverhältnis nach § 91 des Arbeitsgerichtsgesetzes nicht durch die Parteien des Einzelarbeitsverhältnisses ausgeschlossen werden kann. § 111, Ziffer 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes aber nur eine Vorentscheidung durch den Innungsausschuss vorsieht.“

Ich bitte deshalb, die Bekanntmachung vom 10. Mai 1927 zurückzunehmen und die Streichung der fraglichen Bestimmung in den Lehrverträgen zu veranlassen.“

Wann entsteht der Anspruch auf Leistungen einer Krankenkasse?

Wird jemand durch Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, so hat er in dem gleichen Augenblick, wo er die Tätigkeit tatsächlich ausübt, Anspruch auf Leistungen der Krankenkasse, der er anzugehört hat. Dieser Anspruch besteht ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber jener Beschäftigung nachgegangen ist oder nicht, denn die Kollektivmitgliedschaft beginnt mit der Arbeitsaufnahme und nicht erst mit der Meldung.

Eine Ausnahme von dieser Regel besteht nur dann, wenn der Arbeitnehmer bereits bei der Arbeitsaufnahme völlig arbeitsunfähig ist. In diesem Falle kann ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht entstehen und demzufolge auch keine Kollektivmitgliedschaft. Die Rechtsprechung spricht in dieser Beziehung von einem mangelhaften Arbeitsvertrag. Ist ein Arbeitnehmer bei der Arbeitsaufnahme zwar krank aber nicht völlig arbeitsunfähig, leistet er vor allem die gleiche Arbeit wie seine Arbeitskollegen und erzielt er denselben Arbeitsverdienst wie diese, so ist er versicherungspflichtig und wird Kollektivmitglied.

Unsere Lohnbewegungen.

Tapezierergewerbe.

Celzig. Der Mindestlohn der über 23 Jahre alten Gehilfen wird ab März um 6 Pf., ab 1. Oktober 1928 um weitere 3 Pf. pro Stunde erhöht und beträgt 1,14 bzw. 1,17 Mt. Für Näherinnen beträgt der Mindestlohn 0,79, ab 1. Oktober 0,81 Mt. pro Stunde. Höhere Löhne werden gleichfalls um den Betrag, der zwischen den alten und den neuen Mindestlöhnen liegt, aufgebessert.

Stettin. Für die älteste Facharbeitergruppe wurde der Lohn — nachdem der Ausstand Erfolg hatte — ab 2. April 1928 auf 1,11 Mt., ab 1. Oktober auf 1,13 Mt. pro Stunde erhöht.

Hannover. Die bisherigen Zeit- und Akkordlöhne werden ab 16. März 1928 um 5,8 Proz. erhöht. Der Tariflohn beträgt für den Tapezierer über 22 Jahre 1,09 Mt., für Näherinnen über 20 Jahre 0,68 Mt. pro Stunde. Zuschlagsarbeiten unter 4 Wochen sind mit einem Aufschlag von 10 Proz. zu vergüten. Die Leistungszulagen werden weiter bezahlt.

Neumünster. Für Facharbeiter über 22 Jahre beträgt der Tariflohn ab 1. März 1,06 Mt., ab 1. Oktober 1928 1,09 Mt. pro Stunde.

Duisburg. Ab 10. April wird der Tariflohn um 6 Pf., ab 15. September 1928 um weitere 3 Pf. für die älteste Facharbeitergruppe erhöht und beträgt 1,13 bzw. 1,16 Mt. pro Stunde. Der Lohn der Näherinnen beträgt 0,68, ab 15. September 1928 0,70 Mt. pro Stunde.

München. Der Tariflohn der Tapezierer im 4. Jahre nach der Lehre wurde ab 30. März um 6 Pf. auf 1,13, ab 15. Oktober 1928 um weitere 3 Pf. auf 1,16 Mt. pro Stunde erhöht. Der Lohn der Näherinnen erhöht sich im gleichen Zeitraum um 4 Pf. auf 0,79, dann um weitere 2 Pf. auf 0,81 Mt. pro Stunde. Hilfsarbeiter über 21 Jahre erhalten 5 und 3 Pf. Zulage; der Mindestlohn beträgt 0,96 bzw. 0,99 Mt. pro Stunde.

Sterzingwalde. Der Lohn für Facharbeiter über 22 Jahre erhöht sich auf 0,95 Mt., ab 1. Oktober auf 0,98 Mt. pro Stunde.

Chemnitz. Ab 6. April wurde der Mindestlohn für Facharbeiter über 23 Jahre auf 1,08, für Näherinnen auf 0,74 Mt. pro Stunde, ab 1. Oktober 1928 werden die Löhne um weitere 2 Pf. pro Stunde erhöht. Hierzu kommen Leistungszulagen bis zu 10 Proz. Auf die Akkordlöhne kommt ein Zuschlag von 5 Proz.

Hagen i. W. Der Lohn der ältesten Facharbeitergruppe wird ab 1. April 1928 um 5 Pf. auf 1,10 Mt. erhöht. Qualitätsarbeiter erhalten 10 bis 15 Proz. Zuschlag. Das Lohnabkommen läuft bis zum 1. September 1928.

Durch die Metallarbeiterausperrung im Freistaat Sachsen sind unsere Kollegen in den Orten Bauen und Chemnitz, Grimmitzschau und Dresden in Mitleidenenschaft gezogen.

Lebwarenindustrie.

Coblenz. Der Mindestlohn der Sattler über 23 Jahre wird ab 1. April um 6 Pf. auf 0,97 Mt., ab 29. September 1928 um weitere 3 Pf. auf 1 Mt. pro Stunde erhöht.

Coblenz. Der Mindestlohn der Sattler über 23 Jahre wird ab 1. April um 6 Pf. auf 0,97 Mt., ab 29. September 1928 um weitere 3 Pf. auf 1 Mt. pro Stunde erhöht.

Coblenz. Der Mindestlohn der Sattler über 23 Jahre wird ab 1. April um 6 Pf. auf 0,97 Mt., ab 29. September 1928 um weitere 3 Pf. auf 1 Mt. pro Stunde erhöht.

Coblenz. Der Mindestlohn der Sattler über 23 Jahre wird ab 1. April um 6 Pf. auf 0,97 Mt., ab 29. September 1928 um weitere 3 Pf. auf 1 Mt. pro Stunde erhöht.

Textilindustrie.

Stettin. Durch Schiedspruch wurde der Mindestlohn für Sattler über 22 Jahre auf 1 Mt. pro Stunde festgelegt. Die Zulage beträgt 8 Pf. pro Stunde.

Reichenbach b. Berlin. Der Mindestlohn der Facharbeiter wurde ab 1. April um 5 Pf. auf 0,85 Mt. pro Stunde erhöht.

Alle übrigen Löhne der jüngeren Arbeiterkräfte, Hilfsarbeiter, Arbeiterinnen usw. bei den oben angeführten Branchen erhöhen sich gleichfalls im prozentualen Verhältnis.

Facharbeiter.

München. Der Tariflohn für selbständige Facharbeiter wurde ab 6. April um 6 Pf. auf 1,06 Mt. erhöht. Ab 1. Oktober 1928 werden weitere 3 Pf. Zulage gewährt. Der Tariflohn erhöht sich infolgedessen auf 1,09 Mt. pro Stunde.

Streiks und Aussperrungen.

Der Kölner Tapeziererstreik ist zu Ende. Der Tariflohn wird um 6 Pf. auf 1,28 Mt. erhöht. Ab 1. November 1928 erfolgt weitere 2 Pf. Zulage. Der Tariflohn beträgt somit 1,30 Mt. pro Stunde.

Der Streik der Quanaheimer Tapezierer um die Erhöhung der Löhne im Freistaat Baden dauert an. Bad Reichenhall. Die Tapezierer stehen in Lohnunterschieden mit den Unternehmern.

Kollegen, Abi Solidarität, halbet Jugut fern!
Im eigenen Interesse werden die Kollegen ersucht, vor Arbeitsaufnahme an anderen Orten sich erst bei der betreffenden Ortsverwaltung über die einschlägigen Verhältnisse zu erkundigen.

Streik bei der Firma Panhorst-Bremen erfolgreich beendet.
Am Laufe des Monats März war es gelungen, für das bremische Tapezierergewerbe einen neuen Tarifvertrag abzuschließen, der wesentliche Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Zustand enthielt. Damit war der Zeitpunkt gekommen, auch für den größten Betrieb der Branche,

Firma Panhorst, Hemelingen, einen endgültigen Wächter herbeizuführen. Im Herbst d. J. hatte sich diese Firma plötzlich vom Tarifvertrag losgelöst, obwohl sie sich seit ihrer Gründung im Jahre 1916 an allen Lohn- und Tarifverhandlungen des bremischen Tapezierergewerbes beteiligt und diese sehr oft entscheidend beeinflusst hatte. Ihr Ziel war der Abschluss eines Sondertarifes, der eine ganze Reihe Verschlechterungen enthielt. Die Organisation stand demgegenüber auf dem Standpunkt, daß für das bremische Wirtschaftsgebiet nur ein einheitlicher Tarif in Frage kommen könne. Obwohl der Firma Panhorst Gelegenheit gegeben war, sich an der Verhandlung des neuen Tarifvertrages zu beteiligen, lehnte sie ihre Teilnahme sogar dem Schlichtungsausschuß gegenüber ab, in der Hoffnung, schließlich doch noch einen Sonderlohn zu bekommen.

Der glänzenden Haltung der Gewerkschaft ist es zu danken, daß daraus nichts geworden ist. Nach vierzehntägigem Streik kam es zur Annahme des bremischen Tarifvertrages und damit zur Abwehr aller geplanten Verschlechterungen

Sächsischer Metallarbeiterausperrung.

In der sächsischen Metallindustrie sind heftige Kämpfe ausgebrochen, an denen auch ein Teil unserer Kollegen beteiligt ist. Es handelt sich um die Erneuerung des Manteltarifs für die sächsische Metallindustrie. Die Arbeiter verlangen eine bessere Eingruppierung in der prozentualen Lohnaufwertung der Jugendlichen, Ausgeleiteten, Weiblichen und Ungeleiteten, eine bessere Ferienregelung sowie eine Neuregelung der Ueberstunden. Alle Forderungen wurden abgelehnt. Durch Schiedspruch wurde der Mantelvertrag unverändert verlängert. Als Antwort darauf legten ungefähr 20 000 Metallarbeiter die Arbeit nieder. So fanden im Reichsarbeitsministerium Verhandlungen zur Beilegung des Konfliktes statt, doch sind dieselben ergebnislos verlaufen. Nunmehr hat die Vereinigung sächsischer Metallindustriellen beschloffen, am 12. April sämtliche Betrieben auszusperren. Nach Verhandlungen die am Sonntag, dem 14. April, verlagen, sind bisher ungefähr 170 000 Metallarbeiter ausgesperrt. Inwiefern unsere Kollegen davon betroffen werden, wird an anderer Stelle berichtet.

für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte soll den engen Zusammenhängen Rechnung getragen werden, die zwischen den Aufgabenbereichen dieser Behörden bestehen. Das „Reichsarbeitsblatt“ gliedert sich nunmehr in fünf Teile:

Der amtliche Teil (Teil I) enthält Befehle, Verordnungen, Erlasse, Bescheide und Urteile aus dem gesamten Gebiete der Sozialpolitik. Es ist hier alles zu finden, was aus diesem Gebiete an amtlichem Material zur Veröffentlichung gelangt. Im einzelnen sind zu nennen: Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Berufsausbildung, Arbeitslosenversicherung, werkschaftliche Arbeitslosenfürsorge, Notstandsarbeiten, Aufbringung der Mittel für diese Zwecke. In einem weiteren Abschnitt werden behandelt: die Arbeitsverfassung, der Arbeitsvertrag, das Tarifvertragswesen, die Arbeitgeberhaftung, das Schlichtungswesen, ferner der Arbeitsschutz im allgemeinen, der Unfall- und Gesundheitschutz, der Arbeiterinnen-, Jugendlichen- und Kinderbeschäftigung, Nachtarbeit, Sonntagsarbeit sowie die Hausarbeit. Die folgenden Abschnitte sind dem Wohnungs- und Siedlungswesen, der allgemeinen Wohlfahrtsfürsorge, der Kriegsbeschäftigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge sowie dem Versorgungswesen gewidmet. In besonderen Abteilungen zum amtlichen Teil erfolgt die Bekanntgabe von Gelegenheitswärtinnen und die Berichterstattung über ausländische sozialpolitische Befehle.

Im nichtamtlichen Teil (Teil II) werden freie Aufsätze aus dem gesamten Arbeitsgebiete des Reichsarbeitsministeriums veröffentlicht. Ferner werden sowohl die Motive als auch die Auswirkungen der sozialpolitischen Befehle und Verwaltungsmaßnahmen, ferner die in Vorbereitung befindlichen Gesetzgebungsarbeiten erörtert. Besondere Wert wird auf eine schnelle Berichterstattung in allen vorerwähnten Fragen gelegt. Ein besonderer statistischer Teil bringt laufend Berichte über die Lage des Arbeitsmarktes des In- und Auslandes, über den Stand der Arbeitslosenversicherung, über Streiks und Aussperrungen, über Zahl und Art allgemeiner verbindlich er-

klärter Tarifverträge, über die Entlohnung der Tariflöhne im allgemeinen und der Bergarbeiterlöhne im besonderen, über die Tätigkeit der Schlichtungsbehörden u. a. m. Eine besondere statistische Beilage bringt jeweils die neuesten statistischen Erhebungen in Tabellen- und Schaubildform.

Rundschau

Das Ende des Barmatprozesses. Am 30. März d. J. wurde das Urteil im Barmatprozeß gefällt. Julius Barmat wurde wegen aktiver Bestechung um elf Monaten und Henry Barmat zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt, im übrigen freigesprochen. Fünftägiger Jahre hat dieser Rechtsprozeß die Gerichte beschäftigt. Trotzdem ist das strafrechtliche Ergebnis sehr mager.

Der wirtschaftliche Hintergrund zeigt das traurige Bild einer jetzt glücklicherweise hinter uns liegenden Periode, in der durch die Katastrophe der Inflation alle wirtschaftlichen und finanziellen Werte zu wanken schienen, riesige Konzerngründungen und unbedachtigte Transaktionen aller Art Buhstimmungen wie Fachmänner täuschten, und das Raffinement auf der einen, die Hilflosigkeit auf der anderen Seite, der neue Geldverdiener wie der altpreussische Beamte, die Schranken der wirtschaftlichen Moral und des Gelezes überstieg. Es ist ein eigenartiger Zufall, daß der Barmatprozeß, der nur das strafrechtliche Romantische zu würdigen hatte, gleichzeitig mit dem Reichstag zu Ende geht, dessen Wahl die Barmatbeuge im Wahlkampf 1924 nach parteidemagogischer Absicht hatte beeinflussen sollen. Von den Grundlagen dieser politischen Szene, die sogar auf den ersten Reichspräsidenten ausgeht, wurde, ist so gut wie nichts übriggeblieben. Die übliche Marktschreierei der Vorwürfe gegen Ebert hat im Untersuchungsausschuß des Preussischen Landtages der deutschnationalen Berichterstatter selbst festgestellt.

Der deutschnationalen Presse kommt dieser Abschluß des Barmatprozesses sehr ungenie. Alle Hoffnungen, daß man den Fall Barmat auch noch für die diesjährigen Reichstagswahlen ähnlich ausnützen könne wie bei den Wahlen 1924, sind zu Wasser geworden. Der Rhöndusstand und eine Reihe anderer Korruptionsercheinungen haben den breiten Massen des deutschen Volkes die Augen geöffnet, daß gerade in jenen Kreisen die Uebelthäter sitzen, die Reichsgelder sinnlos verthan haben. Bei den kommenden Reichstagswahlen wird den deutschen nationalistischen Parteien die heuchlerische Maske abgerissen werden.

Bücherchau

Ein Frankfurter Vorkäufer des Kommunismus. (Johann Jakob Kunz.) Von Max Cuad. Frankfurt a. M. 1928. Verlag der Union-Druckerei und Verlagsanstalt G. m. b. H. Preis 85 Pf.

Dr. Max Cuad, der sich durch seine Forschungen über die Vorkäufer der deutschen Arbeiterbewegung ein Verdienst erworben hat — wir erinnern an sein in zahlreichen Zeitungen und Zeitschriften sehr lobend besprochenes Buch „Die erste deutsche Arbeiterbewegung“ — schildert in dieser kleinen 31 Seiten starken Broschüre eine Bewegung von Arbeitern und Rheinländern, die getrieben in ihrer Anteilnahme mit der bekannten Bewegung von Carl von Ossietzky zusammenhängt und als eine erste ernannte Anknüpfung des ersten einer einzigen deutschen Arbeiterschaft angesehen werden kann. Prof. Dr. Nickel hat dem Verfasser mit wertvollem Quellenmaterial aus den Akten des Frankfurter Staatsarchivs unterstützt. Die Schrift kann als eine Bereicherung des Quellenmaterials zum Studium des „roten Jahres“ 1848 angesehen werden.

Verbandsnachrichten

(Bekanntmachungen des Vorstandes der Ortsvereinigungen)

Vom 16. April bis 22. April 1928 ist der 16. Wochenbeitrag fällig.

Pünktliche Beitragszahlung erhöht die Kampfkraft des Verbandes.

Berlin. Am 2. Januar d. J. vollendete unser Kollege der Tapezierer Hugo Stabna, seine 25jährige Mitgliedschaft in unserem Verband.

Hagen. Am 6. Mai kann unter aller Kollege August Brochhaus auf eine 25jährige Mitgliedschaft zurückblicken.

Wetzlar. Am 4. April d. J. ist unser Kollege Hermann Frobbie, der langjährige Kassierer unserer Verwaltungsverhältnisse Weglar, 25 Jahre Mitglied des Verbandes.

Veranlassungskalender

Dresden. Dienstag, den 24. April, abends 6 Uhr, im Volkshaus, Saal 1, außerordentliche Generalversammlung, Beschlußfassung über Ertragsbeiträge zum Volkshausneubau.

Sterbefaßel

Hannover. Am 2. April 1928 starb unser Mitglied, der Sattler Friedrich Riemann, im Alter von 67 Jahren.

Celzig. Am 31. März starb an den Folgen einer Operation unser Mitglied, die Stepperrin Martha Wachowig.

Stettin. Infolge Unfall starb unser Mitglied, der Sattler Karl Schwentke, am 11. April 1928.

Niesky. Im Alter von 60 Jahren starb unser Kollege Koch am 31. März d. J.

Mühlhausen i. Th. Im Alter von 76 Jahren starb unser Kollege, der Invalide Wilhelm Giese. Ehre ihrem Andenken!